



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Ulm  
rechtswirksam vom 21.02.2002

Maßstab M 1 : 10.000

## **Bebauungsplan Wohngebiet "Kreuzäcker - Ost" im Ortsteil Dietingen; Gemeinde Blaustein**

### **Textliche Festsetzungen und Begründung**

Stand: 21.10.2002; 22.11.2002; 30.01.2003;

**Planfertiger**  
Büro für Stadtplanung  
Dipl.-Ing. Erwin Zint

**Gemeinde Blaustein**  
Schikorr  
Bürgermeister

Die Gemeinde Blaustein erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für das auf der Planzeichnung gekennzeichnete Gebiet folgenden Bebauungsplan als Satzung:

## **Bebauungsplan Wohngebiet "Kreuzäcker - Ost" im Ortsteil Dietingen, Gemeinde Blaustein**

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind einschließlich der bis zum Satzungsbeschluss erfolgten Änderungen: das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 und die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521).

### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **1. ART DER NUTZUNG**

**Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)**

**Zulässig sind:**

- Wohngebäude
- Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben. (§ 13 BauNVO)

**Nicht zulässig sind:**

- Läden, Schank und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs.2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 3 BauNVO)
- die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BauNVO:

#### **2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse (VZ) entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung bestimmt.

##### **2.1 Zahl der Vollgeschosse (VZ) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3, § 20 Abs. 1 BauNVO)**

Entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

Hinweis:

Das oberste Geschoss ist gemäß Punkt 1.2 der örtlichen Bauvorschriften als Dachgeschoss mit einem Satteldach auszuführen.

##### **2.2 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)**

Entsprechend Eintrag in der Planzeichnung. Die Grundflächenzahl darf bis zu einem Wert von 0,5 durch die Grundflächen für die Anlage von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

- 2.3 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)**  
Entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.
- 3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN**  
(§§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 Bauweise**  
Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig. Garagen dürfen als Grenzbebauung und innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen bestimmt. Untergeordnete Bauteile und Vorbauten können bis zu einer Tiefe von 1,5 m die Baugrenze überschreiten, wenn sie max. 1/4 der entsprechenden Außenwandlänge nicht überschreiten. Zur Kreisstraße K 7379 muss ein Mindestabstand von 15,0 m zum Fahrbahnrand eingehalten werden.
- Untergeordnete Bauteile und Vorbauten sind:  
Pfeiler, Gesimse, Hauseingänge, Erker, Zwerchvorbauten und Balkone
- 4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Entsprechend Eintrag in der Planzeichnung. Es dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen pro Wohngebäude errichtet werden.
- 5. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**  
(§ 9 Abs. 2 BauGB)
- 5.1 Höhe des Erdgeschossfußbodens (§ 18 BauNVO)**  
Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (EFH) darf max. 0,5 m über dem Höhenbezugspunkt liegen. Höhenbezugspunkt ist das natürlich anstehende Gelände in der Mitte der bergseitig, im Süden liegenden Hauswand der einzelnen baulichen Anlagen.
- 5.2 Wandhöhe (§ 18 BauNVO)**  
Die Wandhöhe (WH) darf maximal 4,30 m über dem Höhenbezugspunkt liegen. Höhenbezugspunkt ist das natürlich anstehende Gelände in der Mitte der bergseitig, im Süden liegenden Hauswand der einzelnen baulichen Anlagen.
- 5.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)**  
Die Höhe der baulichen Anlagen darf maximal 9,5 m über dem Höhenbezugspunkt liegen. Höhenbezugspunkt ist das natürlich anstehende Gelände in der Mitte der bergseitig, im Süden liegenden Hauswand der einzelnen baulichen Anlagen.
- 6. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)**  
Die der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahme innerhalb der Wohngebietsflächen zulässig. Weitere Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Zulässigkeit von Einfriedungen ist in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2 "Gestaltung der Außenanlagen", Unterpunkt 2.4 "Einfriedungen", geregelt. Anlagen für Kleintierhaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
- 7. GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie als Grenzbebauung zulässig. In den Vorgärten sind keine Stellplätze zulässig. Die erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

## **8. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

### **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

#### **Verkehrsberuhigter Bereich**

Die Erschließungsstraßen sind als verkehrsberuhigte Bereiche ohne Trennung der Verkehrsarten auszubilden.

#### **Öffentliche Parkplätze**

Entlang der Erschließungsstraßen sind entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung Stellplätze für eine öffentliche Nutzung bereitzustellen. Die genaue Aufteilung und Anzahl der Stellplätze ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und nur als Hinweis in der Planzeichnung dargestellt.

Die Flächen für öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

#### **Fußgängerbereiche**

Entsprechend Eintrag in der Planzeichnung

## **9. FLÄCHEN MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

### **9.1 Leitungsrechte**

Die in der Planzeichnung mit A eingetragene Fläche für Leitungsrechte dient ausschließlich dem Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen der angrenzenden Grundstücke. Die Fläche kann entsprechend der vorgesehenen Lage der baulichen Anlagen nach Süden verschoben werden.

### **9.2 Fahr- und Leitungsrechte**

Die Fläche für Fahr- und Leitungsrechte dient dem Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Grundstückszufahrt der angrenzenden Grundstücke

## **10. GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)**

### **10.1 Öffentliche Grünfläche**

Die Fläche ist für die Öffentlichkeit als Freifläche bereitzustellen. Auf dem in der Planzeichnung eingetragenen Bereich ist ein Kleinkinderspielfeld zu errichten.

## **11. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

### **MASSNAHMEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH**

#### **11.1 Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Bestand des 24a-Biotopes "7625-425-2442 – Feldhecke" ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die vorhandenen, schützenswerten Bestände von Bäumen und Sträuchern sowie die bestehenden erhaltenswerten Streuobstbäume sind zu erhalten und in die Neugestaltung mit einzubinden. Als Ergänzung sind standortgerechte Feldgehölzgruppen der Artenliste zu pflanzen.

Entlang der neuen Einfahrt von der Kreisstraße K 7379 zur Straße Kreuzäcker ist eine Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen in einem Pflanzabstand von 10,0 x 10,0 m herzustellen

#### **11.2 Straßenbegleitende Grünflächen**

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen sind standortgerechte Einzelbäume (Hochstämme 16/18) entsprechend der Artenliste zu pflanzen.

Die Baumstandorte können, sofern es die örtliche Situation erfordert (z.B. Einfahrtsbereiche), verändert werden. Die Anzahl der Bäume muss jedoch erhalten bleiben.

## **MASSNAHMEN IM PRIVATEN BEREICH**

### **11.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücken** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### **Ortsrandeingrünung**

Entlang der Kreisstraße K 7379 sind die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen in einer Breite von 4,0 m mit einer Strauchhecke mit Gehölzen der Artenliste zu bepflanzen. Es sind mindestens 2 x verschulte Sträucher zu verwenden, wobei der Pflanzabstand 1 m in und zwischen den Reihen betragen sollte.

Generell sind Koniferenhecken wie Zypressen- und Lebensbaumarten nicht zulässig. Weiterhin sind besonders standortuntypische Gehölze wie Edeltannen, Blaufichten o.ä. grundsätzlich nicht zulässig.

#### **Trenngrün zwischen den Grundstücken**

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen sind als Trenngrün mit Gehölzen der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Generell sind Koniferenhecken wie Zypressen- und Lebensbaumarten nicht zulässig. Weiterhin sind besonders standortuntypische Gehölze wie Edeltannen, Blaufichten o.ä. grundsätzlich nicht zulässig.

### **11.4 Pflanzgebot auf Dächern und Fassaden**

Die Dächer von Garagen und Nebengebäuden mit einer Neigung von bis zu 10° sind extensiv zu begrünen. Zur Reduktion der Abstrahlungsflächen und zur Förderung der kleinteiligen Ventilation sind Wandflächen von Garagen und Nebengebäuden ohne Wandöffnungen mit Kletterpflanzen zu begrünen. In angrenzenden Belagsflächen sind hierfür die erforderlichen Aussparungen für Pflanzflächen vorzusehen.

### **11.5 Artenlisten**

#### **Bäume I. Ordnung (Hochstämme 16/18)**

Acer platanoides	Spitzahorn in Sorten
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn in Sorten
Fraxinus excelsior	gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	gemeine Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Auf privaten Grundstücken können alternativ Obsthochstämme verwendet werden. Folgende Obstbaumsorten sind dafür geeignet:

Apfelbäume:	Klarapfel, Jakob Fischer, James Grieve, Glockenapfel, Brettacker, Danziger Kantapfel, Bohnapfel, Jakob Lebel
Birnenbäume:	Alexander Lukas, Albecker Birne,
Zwetschgenbäume:	Wangenheimer Frühzwetschge, Albecker Birne, Butterbirne

#### **Sträucher (Sträucher 2xv)**

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche

Prunus spinosa  
 Rhamnus carthaticus  
 Rosa canina  
 Rosa rubiginosa  
 Viburnum lantana

Schlehe  
 Kreuzdorn  
 gemeine Heckenrose  
 Weinrose  
 wolliger Schneeball

#### **Kletterpflanzen**

ohne Kletterhilfe:

Efeu, Kletterhortensien, Wilder Wein, Jungfernebe,

mit Kletterhilfe:

Pfeifenwinde, Klematis in Arten, Geißblatt in Arten, Kletterrosen, Spalierobst,

## **12. BEHANDLUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

### **Regenwasser von Dach- und Verkehrsflächen auf privaten Grundstücken**

Zur Minderung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf den Baugrundstücken anfallendes, gering verschmutztes Niederschlagswasser von Verkehrs- und Dachflächen oberflächlich in naturnah gestalteten Mulden zurückzuhalten. Überschüssiges Wasser ist über die Mulde in zusätzliche Anlagen, insbesondere Rigolen der öffentlichen Regenwasserkanalisation zuzuführen.

## **13. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG**

(§ 1a Abs. 3 BauGB)

### **13.1 Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches**

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Als Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Größe von insgesamt 2.217 m<sup>2</sup> bereitgestellt. Die entsprechenden Bindungen und Maßnahmen sind unter den Punkten 11.1 dieser textlichen Festsetzungen dargestellt.

Als ergänzende Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft wird eine Ortsrandeingrünung auf privaten Grundstücken entlang der Kreisstraße K 7379 durchgeführt. Zur Gewährleistung einer fachgerechten Durchführung stellt die Gemeinde Blau-stein die Bepflanzung vor der Veräußerung der Grundstücke an private Bauwerber her. Die Erhaltung der Bepflanzung wird über eine Erhaltungsklausel in den Kaufverträgen gesichert.

### **13.2 Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches**

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und öffentlichen Verkehrsflächen wird über die Regenwasserkanalisation und den "Dietinger Graben" dem "Arnegger Talgraben" zugeführt.

Im Jahr 2001 wurde der "Arnegger Talgraben" von der Gemeinde renaturiert. Hierbei wurden Eigenmittel in Höhe von € 22.369,63 eingesetzt. Das Gewässer wurde ökologisch umgebaut mit Verlängerung der Fließstrecke, Schaffung von Überschwemmungsbereichen und Anlage von "rauen Rampen" zur Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinstlebewesen. Der o.g. Eigenanteil an der Renaturierungsmaßnahme "Arnegger Talgraben" wird dem Bebauungsplan Wohngebiet "Kreuzäcker – Ost" im Ortsteil Dietingen, direkt zugeordnet.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### Gemäß § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

#### 1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

##### 1.1 Baukörper

Die baulichen Anlagen sind als rechteckige Baukörper zu entwickeln. An- und Vorbauten müssen sich dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen.

##### 1.2 Dachflächen

Die Wohngebäude sind mit einem Satteldach (symmetrisch mit First über der Längsseite) und einer Dachneigung von 35 bis 45 Grad herzustellen. Anbauten müssen bei gleicher Firstrichtung die gleiche Dachneigung aufweisen wie das Hauptgebäude.

Ausnahmsweise können andere Dachformen zugelassen werden, wenn energiesparende Bauweisen eine Änderung der Dachform erforderlich machen. Dabei ist als Mindeststandard der Wert des Energiesparhauses 60 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit einem Primärenergiebedarf von 60 kWh pro m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr einzuhalten. Die Berechnung des Wertes ist nach der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 vorzunehmen. Die Einhaltung des Wertes ist im Rahmen des Baugesuches nachzuweisen.

Die Zulässigkeit von Dachaufbauten richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Blau-stein, die seit dem 26.08.1994 rechtskräftig ist.

Auf dem Dach sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig.

##### 1.3 Fassaden

Grelle Struktur- und Farbgebungen sind zu vermeiden.

##### 1.4 Garagen und Nebengebäude

Die Garagen und Nebengebäude sind mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 25 bis 35 Grad oder einem Pultdach bis 18 Grad Dachneigung herzustellen. Aneinandergebaute Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze (Grenzgaragen) sind bezüglich Außenmaße, First, Traufe, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich und aufeinander abgestimmt herzustellen

#### 2. GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN

##### 2.1 Pkw Stellplätze und deren Zufahrten

Private Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind versickerungsfähig herzustellen. Dabei kann z.B. Pflasterrasen, humusverfugtes Pflaster oder ein sonstiger versickerungsfähiger Belag verwendet werden.

##### 2.2 Freiflächengestaltung der Baugrundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge sind unter Verwendung von Stauden, Gräsern und Gehölzen gärtnerisch zu gestalten. Es sind standortgerechte Gehölze entsprechend Artenliste zu verwenden. Dabei ist pro angefangene 250 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche ein Laubbaum oder ein Obsthochstamm zu pflanzen.

Sofern innerhalb der privaten Grundstücksflächen Obstbäume vorhanden sind, hat deren Erhaltung Vorrang. Sie können auf die zur Pflanzung festgesetzten, flächenbezogenen Bäume angerechnet werden.

Private Wege und Platzflächen sind versickerungsfähig herzustellen. Dabei kann z.B. humusverfugtes Pflaster, Pflasterrasen oder ein sonstiger versickerungsfähiger Belag verwendet werden.

### **2.3 Geländeänderungen, Errichtung von Stützmauern**

Bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen darf die natürliche Geländeoberfläche für die notwendigen Einfahrten und Zugänge verändert werden. Der natürliche Geländeverlauf darf ausnahmsweise mit Abgrabungen und Aufschüttungen bis maximal bis 1 m Höhe verändert werden. Terrassen, die direkt von den Wohngebäuden zugänglich sind, dürfen wagrecht hergestellt werden. Sofern Geländeänderungen vorgesehen sind, sind diese in den Eingabeplänen maßstäblich und in NN-Höhen in Bezug zur natürlichen Geländeoberfläche darzustellen. Böschungen sind mit einer maximalen Neigung im Verhältnis 1 : 2 auszubilden.

Im Bereich von zulässigen Terrassen und Garagenzufahrten dürfen Geländeunterschiede durch Stützmauern bis zu 1,0 m Höhe ausgeglichen werden. Die Mauern sind entweder als Trockenmauern anzulegen oder bei Verwendung anderer Materialien mit Kletterpflanzen (Efeu, Kletterhortensie, Wilder Wein, Klematis, Geißblatt o.ä.) zu beranken. Sofern Belagsflächen an die Mauern angrenzen, sind im Belag die entsprechenden Aussparungen für die Pflanzflächen vorzusehen.

### **2.4 Einfriedungen**

Die Höhe der Einfriedungen darf max. 1,0 m betragen. Entlang der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Holzzäune mit senkrechter Lattung und hinterpflanzte Maschendrahtzäune ohne Sockel zulässig.

Bei Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind Maschendrahtzäune ohne Sockel zulässig.

## **3. SONSTIGE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

## **4. STELLPLATZVERPFLICHTUNG**

Der Stellplatzschlüssel wird gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) pro Wohneinheit auf 1,5 festgelegt. Dabei kann der Vorbereich von Garagen angerechnet werden.



## HINWEISE

### 1. **Umgang mit dem Mutterboden**

Bodenaushub ist nach Ober- und Unterboden zu trennen. Der Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und im Baugebiet wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).

### 2. **Freiflächenplan**

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan im Rahmen des Bauantrages bzw. des Kenntnissgabeverfahrens darzulegen. Dabei ist folgendes darzustellen:

- der Höhenverlauf des Geländes unter Einbezug der Nachbargrundstücke. Die Höhenangaben sind auf NN bezogen darzustellen.
- befestigte Flächen nach Art der Befestigung (Materialangaben)
- Freiflächen mit Angaben zu Art und Umfang der Bepflanzung

### 3. **Hinweis des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Außenstelle Tübingen, Archäologische Denkmalpflege**

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden, (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird verwiesen

### 4. **Altlastenverdacht**

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (zum Beispiel Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches), ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Telefon (0731) 185-1561 oder 1562, sofort zu benachrichtigen.